

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1, §§ 27, 28, § 80 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 93, § 99 Abs. 1 und 2, § 102 Abs. 1; GG Art. 7 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3; Nordrheinwestfälisches Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GS NW S. 430) § 37 Abs. 3 Buchst. d); ZPO § 139

Leitsatz: Der Tendenzcharakter einer staatlich anerkannten privaten Ersatzschule mit angeschlossenem Internat steht dem Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher nicht entgegen.

Aktenzeichen: 1 ABR 45/77

Beschluß des BAG vom 22. Mai 1979 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 45/77

3 Ta BV 7/77 Hamm

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. Mai 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Vorsitzenden Richter Bichler, den Richter Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Rust beschlossen:

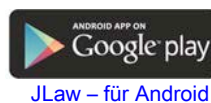
1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. März 1977 - 3 Ta BV 7/77 - aufgehoben.
2. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Rheine vom 1. Dezember 1976 - 2 BV 15/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner betreibt eine als Ersatzschule staatlich anerkannte Privatschule mit den Fachrichtungen "Berufsfachschule für Wirtschaft", "Höhere Handelsschule", "gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule" und "Berufsgrundschuljahr". Die Schule wird von 222 Schülern besucht. Ihr ist ein Internat angegliedert, in dem 120 Schüler untergebracht sind. Der Antragsgegner beschäftigt u.a. 17 bis 18 Lehrer und acht Erzieher.

Der Antragsteller ist der beim Antragsgegner gebildete Betriebsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar zwei Lehrern, einem Erzieher, einem Verwaltungsangestellten und einem Arbeiter.

Der Antragsteller begehrt Einblick in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter der beim Antragsgegner beschäftigten Arbeitnehmer. Diesem Einblicksrecht stehe - so meint er - der Tendenzcharakter des Unternehmens des Antragsgegners nicht entgegen. Mit Ausnahme von zwei Lehrern hätten sich auch sämtliche Arbeitnehmer mit einer Einsichtnahme einverstanden erklärt.

Der Antragsteller hat daher beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Betriebsratsvorsitzenden oder dessen Vertreter oder einem anderen vom Betriebsrat beauftragten Mitglied jederzeit die Einsicht in die den effektiven Bruttoverdienst einschließlich der übertariflichen Zulagen ausweisenden Lohn- und Gehaltslisten der Arbeiter, Angestellten, Mitglieder des Lehrkörpers und Erzieher zu gestatten.

Der Antragsgegner hat das Einsichtbegehren nur hinsichtlich der Gehaltslisten der Lehrer und Erzieher bekämpft, es im übrigen aber anerkannt. Er hat demgemäß beantragt,

den Antrag zurückzuweisen, soweit Einsicht in die Gehaltslisten der Lehrer und Erzieher begehrt wird.

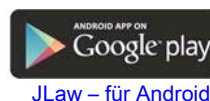
Er hat vorgetragen, Lehrer und Erzieher seien Tendenzträger, hinsichtlich derer ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht bestehe. Er - der Antragsgegner - sei darauf ausgerichtet, einen guten Unterricht zu bieten und benötige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dafür erstklassige Lehrer und Erzieher. Solche seien nur gegen entsprechende Vergütung zu erhalten. Würden die jeweils vereinbarten Vergütungen bekannt, könne es zu Unruhen und Spannungen in diesem Personenkreis kommen. Der Tendenzcharakter des Unternehmens verbiete daher einen Einblick des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten dieses Personenkreises.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, der Tendenzcharakter stehe dem begehrten Einsichtsrecht nicht entgegen, da Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte des Betriebsrats in Tendenzbetrieben grundsätzlich bestehen blieben; es sei nicht zu erkennen, in welcher Weise die Tendenz des Antragsgegners durch das begehrte Einsichtsrecht berührt werde.

Mit seiner hiergegen eingelegten Beschwerde hat der Antragsgegner seinen erstinstanzlichen Zurückweisungsantrag weiterverfolgt und ferner geltend gemacht, ein Einblicksrecht müsse zumindest hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Lehrkörpers entfallen, die einen Beamtenstatus hätten. Beamte seien nicht Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, so daß für sie der Betriebsrat nicht zuständig sei. Der Antragsgegner hat daher in der Beschwerdeinstanz noch den Hilfsantrag gestellt,

den angefochtenen Beschluß insoweit aufzuheben und den Antrag abzuweisen, als Einsicht in die Bruttogehaltslisten der Mitglieder des Lehrkörpers begehrt wird, die dem Beamtenstand angehören.

Der Antragsteller hat Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Das Landesarbeitsgericht hat den erstinstanzlichen Beschluß teilweise abgeändert und den Antrag, dem Antragsteller Einsicht in die Gehaltslisten auch der Lehrer und Erzieher zu gewähren, zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde. Er erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses.



1. Rechtsgrundlage für das Begehren des antragstellenden Betriebsrats auf jederzeitige Einsichtnahme auch in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher des Antragsgegners ist § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG. Danach sind dem Betriebsrat auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wobei in diesem Rahmen der Betriebsausschuß oder ein nach § 28 BetrVG gebildeter Ausschuß auch berechtigt ist, in die Listen über die Bruttolöhne und Bruttogehälter Einsicht zu nehmen. Daß im vorliegenden Falle wegen des fünfköpfigen Betriebsrats ein Betriebsausschuß nach § 27 BetrVG und auch ein sonstiger Ausschuß nach § 28 BetrVG nicht gebildet werden kann, schließt das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten nicht aus. Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat, ist bei kleineren Betrieben ohne die Möglichkeit der Bildung eines Betriebsausschusses der die laufenden Geschäfte führende Betriebsratsvorsitzende und/oder dessen Stellvertreter oder ein anderes gemäß § 27 Abs. 4 BetrVG beauftragtes Betriebsratsmitglied zur Einsichtnahme berechtigt (BAG 25, 75 = AP Nr. 2 zu § 80 BetrVG 1972; BAG 25, 292 [294 f.] = AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972 [zu III 2 der Gründe]; BAG 25, 301 [303 f.] = AP Nr. 4 zu § 80 BetrVG 1972 [zu III 2 der Gründe]). Hierüber besteht zwischen Antragsteller und Antragsgegner auch keine Meinungsverschiedenheit.

2. Streit besteht zwischen ihnen jedoch darüber, ob das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher hier mit Rücksicht auf den Tendenzcharakter des Unternehmens des Antragsgegners ausgeschlossen ist.

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG finden die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend u.a. erzieherischen oder wissenschaftlichen Bestimmungen dienen, keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht.

a) Das Landesarbeitsgericht ist ebenso wie das Arbeitsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß es sich bei der vom Antragsgegner betriebenen, als Ersatzschule staatlich



anerkannten Privatschule und dem angeschlossenen Internat um ein Tendenzunternehmen (Tendenzbetrieb) im Sinne der genannten Vorschrift handelt, weil hier junge Menschen auf der Grundlage bestimmter Bildungs- und Erziehungsziele unterrichtet, fortgebildet und zu vollwertigen und ausgereiften Menschen herangebildet werden sollen. Das Vorliegen eines Tendenzunternehmens ist in den Vorinstanzen auch vom Antragsteller nicht in Frage gestellt worden. Wenn er mit seiner Rechtsbeschwerde nunmehr ohne nähere Begründung geltend macht, es fehlten hierzu ausreichende tatsächliche Feststellungen, so ist diese Rüge mangels Substantiierung unzulässig. Allein daraus, daß es sich um eine staatlich anerkannte Ersatzschule handelt, ergibt sich ohne weiteres insoweit die unmittelbare und zumindest überwiegende erzieherische Zweckbestimmung und damit der Tendenzcharakter. Für das Internat gilt nichts anderes. Dieses ist nach dem unstreitigen Sachverhalt der Schule angeschlossen und beherbergt 120 Schüler. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, werden Schule und Internat als Einheit betrieben, und die Internatszöglinge sind zugleich Schüler der Privatschule. Diese Feststellung greift die Rechtsbeschwerde allerdings mit einer Rüge der Verletzung der Fragepflicht nach § 139 ZPO an und trägt dazu vor, bei einer entsprechenden Frage des Landesarbeitsgerichts hätte der Antragsteller dargelegt, daß nur 97 Internatszöglinge auch die Privatschule besuchen, während zwölf Internatszöglinge Schüler der staatlichen Hauptschule im Dorf seien. Diese Rüge geht schon deshalb fehl, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde das Landesarbeitsgericht Veranlassung zu einer solchen Frage gehabt haben sollte. Die Beteiligten haben übereinstimmend vorgetragen, das Internat sei der Privatschule angeschlossen und beherberge 120 Schüler. Dieser Sachvortrag konnte vernünftigerweise nur so verstanden werden, daß die Internatszöglinge auch Schüler der Privatschule seien. Davon abgesehen könnte aber auch der Umstand, daß nur einige wenige Internatszöglinge eine andere Schule besuchen, die Einheit von Privatschule und Internat nicht sprengen.

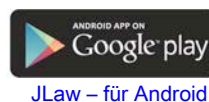
b) Rechtsirrtumsfrei hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen, daß die Lehrer und Erzieher, in deren Gehaltslisten der Antragsteller Einblick nehmen will, sogenannte Tendenzträger,



d. h. solche Personen sind, deren Aufgabe es ist, die geistig-ideelle Zielsetzung des Unternehmens (Betriebs) unmittelbar zu verwirklichen. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, die Lehrer und Erzieher wirkten gemeinschaftlich bei der Verwirklichung der Tendenz des Antragsgegners mit; dieser bedürfe beider Gruppen, wenn er seine Erziehungs- und Bildungsziele sinnvoll bei den Schülern der Schule und des Internats erreichen wolle. Das leuchtet ohne weiteres ein und bedarf entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde keiner näheren Darlegung der konkreten Aufgaben der einzelnen Erzieher.

c) Mit Recht bekämpft die Rechtsbeschwerde dagegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Eigenart des Tendenzunternehmens des Antragsgegners stehe dem Einblicksrecht des Antragstellers in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher entgegen.

aa) Wie sich aus Wortlaut, Sinn und Zweck des § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ergibt, sollen die betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse des Betriebsrats in Tendenzunternehmen (-betrieben) nur insoweit zurücktreten, als die Eigenart des Unternehmens (Betriebs) dies erfordert. Die genannte Vorschrift will einen verfassungskonformen, angemessenen Ausgleich zwischen dem in Art. 20 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Sozialstaatlichkeit, den das Betriebsverfassungsgesetz für seinen Bereich verwirklichen will, und den Freiheitsrechten der Tendenzträger herstellen. Dann aber ist der Tendenzschutz nur geboten, wenn und soweit die geistig-ideellen Vorstellungen des Unternehmens durch Maßnahmen des Betriebsrats so beeinflusst werden können, daß Grundrechte verletzt werden. Beteiligungsrechte des Betriebsrats bleiben deshalb auch in Tendenzunternehmen bestehen, soweit durch sie die Verfolgung der geistig-ideellen Zielsetzung nicht verhindert oder jedenfalls nicht ernsthaft beeinträchtigt werden kann (BAG AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972 [zu 4 der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Wie der Senat wiederholt entschieden hat, stehen Informations-, Anhörungs- und Beratungsrechte des Betriebsrats dem Tendenzschutz grundsätzlich nicht entgegen; denn die eigenverantwortliche Entscheidung des Arbeitgebers bleibt in solchen Fällen



uneingeschränkt erhalten. Das gilt etwa für die Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats bei der Einstellung von Tendenzträgern nach § 99 Abs. 1 und 2 BetrVG (BAG AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972; AP Nr. 7 zu § 118 BetrVG 1972) und für das Anhörungsrecht des Betriebsrats vor der Kündigung eines Tendenzträgers nach § 102 Abs. 1 BetrVG (BAG AP Nrn. 2 und 4 zu § 118 BetrVG 1972; AP Nr. 1 zu § 130 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Ebenso bleibt in Tendenzunternehmen (-betrieben) das Recht des Betriebsrats, die innerbetriebliche Ausschreibung von Arbeitsplätzen zu verlangen (§ 93 BetrVG), erhalten, auch wenn sich die Ausschreibung auf Tendenzträger beziehen soll, weil die innerbetriebliche Ausschreibung die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers unangestastet läßt (Beschuß des Senats vom 30. Januar 1979 - 1 ABR 78/76 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu § 118 BetrVG 1972).

bb) Nichts anderes kann für das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten nach § 80 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG gelten, auch soweit es sich dabei um die Gehaltslisten von Tendenzträgern handelt. Dieses Einblicksrecht ist ein Unterfall des in § 80 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz BetrVG geregelten weitgehenden Informationsrechts des Betriebsrats (BAG AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt; BAG AP Nr. 1 zu § 118 BetrVG 1972 [zu III 1 der Gründe]). Die Ausübung dieses Informationsrechts durch den Antragsteller kann die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Antragsgegners in der Verfolgung der erzieherischen und wissenschaftlichen Ziele seines Unternehmens nicht ernsthaft behindern oder beeinträchtigen. Die vom Landesarbeitsgericht für seine gegenteilige Ansicht angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen.

Richtig ist die Ausgangserwägung des Landesarbeitsgerichts, daß das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Gehaltslisten nicht um seiner selbst willen besteht. Vielmehr soll der Betriebsrat dadurch in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsrecht durchzuführen, wie sich aus dem Eingangssatz des § 80 Abs. 2 BetrVG ergibt. Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG gehört es zu diesen gesetzlichen Aufgaben auch, darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden



Gesetze, Tarifverträge und sonstigen Rechtsnormen eingehalten werden. Das schließt - wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend ausführt - den Auftrag des Betriebsrats ein, bei festgestellten Rechtsverstößen auf deren Abhilfe zu dringen. Zwangsmittel stehen dem Betriebsrat insoweit aber nicht zur Verfügung. Das verkennt auch das Landesarbeitsgericht nicht.

Das Landesarbeitsgericht meint jedoch, wegen der unmittelbaren Abhängigkeit des Grundrechts aus Art. 7 Abs. 4 GG, eine Privatschule als Ersatzschule zu betreiben, von der vertraglich vereinbarten Rechtsstellung der Lehrkräfte und damit auch von dem vereinbarten Entgelt sei jede Beteiligung des Betriebsrats an der Entgeltvereinbarung ausgeschlossen, möge dieses Beteiligungsrecht auch nur in einem Überwachungsrecht bestehen. Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG sei die erforderliche staatliche Genehmigung einer privaten Ersatzschule zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert sei, und nach § 37 Abs. 3 Buchst. d des nordrhein-westfälischen Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1952 (GS NW S. 430) müsse die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Stellung der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen, andernfalls die staatliche Genehmigung zu versagen sei. Wäre es nun aber - so führt das Landesarbeitsgericht weiter aus - Aufgabe des Betriebsrats, darüber zu wachen, daß die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte den Anforderungen des Grundgesetzes und des nordrhein-westfälischen Schulordnungsgesetzes entspreche, dann fiel es auch in die Zuständigkeit des Betriebsrats, mit darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Ausübung eines grundgesetzlichen Freiheitsrechts vorlägen oder nicht.

Diese Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts ist unzutreffend. Die Überwachung der Einhaltung der zugunsten der Lehrkräfte geltenden verfassungsrechtlichen und schulgesetzlichen Vorschriften bedeutet nicht zugleich auch eine Mitentscheidung des Betriebsrats in diesen Fragen. Zwar muß sich der Betriebsrat anhand der ihm gegebenen Informationen ein eigenes Urteil darüber bilden, ob die gesetzlichen Anforderungen an die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der



Lehrkräfte erfüllt sind. Dieses Urteil ist aber für den Arbeitgeber nicht verbindlich. Der Betriebsrat kann nur auf die Beseitigung eines seiner Meinung nach gesetzwidrigen Zustandes hinwirken, ohne daß der Arbeitgeber, wenn er anderer Meinung ist, sich jedoch darauf einlassen müßte. Die tendenzbezogene Entscheidungs- und Handlungsfreiheit des Arbeitgebers, die im übrigen ohnehin nur im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften besteht, wird dadurch nicht angetastet. Die Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine private Ersatzschule gegeben sind und fortbestehen, trifft allein die dafür zuständige staatliche Genehmigungsbehörde und nicht der Betriebsrat. Das Informationsrecht des Betriebsrats ist aber auch nicht überflüssig. Es dient der größtmöglichen Absicherung der Rechte der Arbeitnehmer. Deshalb kann die Überwachungsaufgabe des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht mit dem Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrats bei Einstellungen nach § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG wegen Gesetzesverstößes – das bei der Einstellung von Tendenzträgern nicht gilt – gleichgesetzt werden. Zwar geht es auch hier nur um die Einhaltung der Rechtsordnung. Der Betriebsrat ist bei den personellen Maßnahmen nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG aber eine Art Sperrinstanz; er könnte durch Ausübung seiner Beteiligungsrechte nach den §§ 99 bis 101 BetrVG in erheblichem Umfang personelle tendenzbedingte Maßnahmen des Arbeitgebers verhindern oder doch auf ungewisse Zeit verzögern, was mit dem Tendenzschutz nicht zu vereinbaren wäre (BAG AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972 [zu III 3 der Gründe]). Das ist bei den Überwachungsaufgaben nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG eben nicht der Fall.

cc) Ebensowenig steht die Eigenart des Unternehmens des Antragsgegners dem Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher deswegen entgegen, weil es bei einem Bekanntwerden der jeweils gezahlten Vergütungen zu Unruhen und Spannungen in diesem Personenkreis kommen könnte. Der Betriebsrat ist jedenfalls aufgrund des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG verpflichtet, die durch die Einsicht in die Bruttogehaltslisten erworbenen Kenntnisse über die Gehälter der einzelnen



Lehrer und Erzieher vertraulich zu behandeln. Es kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß der Betriebsrat diese Vertraulichkeit mißachten würde.

3. Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG sind dem Betriebsrat auf Verlangen "jederzeit" die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Wort "jederzeit" besagt, daß der Betriebsrat nicht nur dann tätig werden muß oder kann, wenn bestimmte Verdachtsmomente hinsichtlich eines erfolgten oder drohenden Verstoßes gegen eine zugunsten der Arbeitnehmer geltende Rechtsvorschrift vorliegen. Der Betriebsausschuß oder hier der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes beauftragtes Betriebsratsmitglied braucht dem Arbeitgeber also keinen besonderen Anlaß zu nennen, der den Einblick in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher erfordert (BAG AP Nrn. 1, 2, 3 und 4 zu § 80 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Allerdings hat der Senat für den Personenkreis der außertariflichen Angestellten ein Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten nur bejaht, wenn der Betriebsrat einen begründeten Anlaß zur Wahrnehmung dieses Rechts schlüssig darlegt (AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972 [zu III 6 der Gründe]). Den Grund hierfür hat der Senat in dem Umstand gesehen, daß keine tatsächliche Vermutung dafür spricht, auch die Regelung der Gehälter dieses Personenkreises beruhe auf einer kollektiv-ähnlichen Regelung, für deren Einhaltung der Betriebsrat mitverantwortlich sei. Im vorliegenden Falle sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich ergeben könnte, daß hier eine vergleichbare Sachlage wie bei außertariflichen Angestellten gegeben wäre.

4. Hiernach ist der Antragsteller ohne weiteres berechtigt, auch in die Bruttogehaltslisten der Lehrer und Erzieher Einblick zu nehmen.

Eine Ausnahme hiervon kann entgegen der Meinung des Antragsgegners auch nicht für Lehrer mit sogenanntem "Beamtenstatus" gelten. Bei diesen Lehrern handelt es sich nicht um Beamte im staatsrechtlichen Sinne; vielmehr sind sie ebenfalls Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treue-



- 11 -

verhältnis, das nur zum Staat und zu anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern bestehen kann. Der Antragsgegner ist aber ein privater Schulträger. Seine Lehrer stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, auch wenn er ihnen eine beamtenähnliche Rechtsstellung gewährt. Der in zweiter Instanz gestellte Hilfsantrag des Antragsgegners ist deshalb ebenfalls unbegründet.

5. Nach alledem war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der dem Antrag des Betriebsrats stattgebende erstinstanzliche Beschluß wiederherzustellen.

gez.: Dr. Müller

Bichler

Dr. Seidensticker

Kerrmann

Dr. Rust

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)